



SMS to Mail

RTLratgeber: HARTZ IV – Alle Infos – Alle Tricks

Schreckgespenst Hartz IV! In Deutschland heben immer mehr Arbeitslose Geld von ihren Konten und denen ihrer Kinder ab. Sie wollen dem Staat so wenig wie möglich überlassen. Ziel ist es, beim Antrag für das Arbeitslosengeld II unter die gesetzliche Vermögensgrenze zu fallen.

Die Verwirrung und die Angst vor der bisher größten deutschen Sozialreform in der Nachkriegszeit sind groß. Die betroffenen Erwerbslosen und Sozialhilfeempfänger fragen sich, wie viel Vermögen sie behalten dürfen und wie sie überhaupt mit Hartz IV über die Runden kommen können.

Die RTLratgeber-Redaktion hat für Sie alle relevanten Fakten zum neuen Arbeitslosengeld II (ALG II) zusammengestellt! Das Fax wird regelmäßig redaktionell überarbeitet und aktualisiert. Die Informationen sind trotz ständiger Nachbesserungen der Regierung auf dem neuesten Stand.

Wichtiger Termin! Langzeitarbeitslose bekommen bereits ab 01.01.2005 erstmals das neue Arbeitslosengeld II. Das bedeutet, dass alle - gleichgültig ob sie aus der bisherigen Sozialhilfe oder aus der Arbeitslosenhilfe kommen - ab Januar 2005 das so genannte Arbeitslosengeld II erhalten. Alle Bezieher würden damit im Jahr 2005 zwölf Mal diese Leistung erhalten. Konkret: Ein Arbeitslosenhilfeempfänger erhält im Dezember (2004) Arbeitslosenhilfe und von Anfang Januar an Arbeitslosengeld II.

Für diejenigen, deren Arbeitslosengeld I erst nach dem 01.01.2005 ausläuft, gibt es eine Übergangsregelung mit Zuschlägen (ausführliche Erläuterung weiter unten im Text).

Wichtiger Tipp! Wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen möchten, sollten Sie so schnell wie möglich den umfangreichen Hartz IV-Antrag ausfüllen. Ob Sie mit der Reform einverstanden sind oder nicht, wenn Sie den Antrag nicht ausfüllen oder die Bearbeitung verzögern, entgeht Ihnen im schlimmsten Fall ein Teil der staatlichen Unterstützung.

Inhalt

1. Beispielfälle
2. Grundsätzliches zu Hartz IV
3. Wie viel Vermögen darf behalten werden?
4. Versicherungen
5. ALG II-Neuregelungen im Detail
6. Ansprechpartner und Beratungsstellen
7. Widerspruch und Ombudsrat

1. Beispielfälle

Viele Arbeitslose bekommen nach dem 01.01.2005 spürbar weniger Geld. Wie sich die Umstellung auf das ALG II konkret auf die Betroffenen auswirkt, zeigen zwei Beispiele:

Linda Gerstmann (49) aus Oldenburg¹ ist seit zwei Jahren arbeitslos. Sie zählt zu den Langzeitarbeitslosen, weil sie länger als ein Jahr einen Job sucht. Seitdem hatte die einst gut verdienende Grafik-Designerin ihre Ansprüche schon erheblich zurückschrauben müssen. Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II sinken ihre Einkünfte nun drastisch. Die Grafik-Designerin bekam 850 Euro Arbeitslosenhilfe. Mit dem Arbeitslosengeld II sinkt dieser Anspruch auf 345 Euro.

Hart trifft Hartz IV den 54 Jahre alten Kasseler Informations-Elektroniker Gerd Siegmann. Der seit über einem Jahr arbeitslose Familienvater wird mit dem Auslaufen seines Arbeitslosengeldes im August 2005 wohl leer ausgehen. Denn beim Arbeitslosengeld II wird das Einkommen des Ehepartners auf das Familieneinkommen angerechnet. Da seine Ehefrau mit dem von ihr bezogenen Kindergeld rund 1.700 Euro in die so genannte Bedarfsgemeinschaft beisteuert, wird er kein Geld vom Staat bekommen.

2. Grundsätzliches zu Hartz IV

Lesen Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Hartz IV–Sozialreform und dem neuen Arbeitslosengeld II (ALG II).

Was heißt „Hartz IV“?

Für die betroffenen Arbeitslosen (länger als ein Jahr auf Jobsuche) und Sozialhilfeempfänger geht es im Kern um die Neuberechnung der monatlichen Zahlung von Vater Staat. Die Neuregelungen gelten ab dem 1. Januar 2005.

Den Begriff „Hartz IV“ haben Journalisten erfunden, um den verschiedenen Stufen der Sozialreformen, die die rot-grüne Regierung auf den Weg gebracht hat, einen Namen zu geben. „Hartz IV“ bedeutet also die vierte (IV) Stufe der Reform, die den staatlich unterstützten Arbeitsmarkt neu organisieren soll.

Ein kurzer Blick zurück: Im Februar 2002 hat Bundeskanzler Gerhard Schröder die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ beauftragt, Lösungen für Probleme in der Bundesanstalt für Arbeit und den regionalen Arbeitsämtern zu finden. Oberstes Ziel war es, die für den Staat teuren Arbeitslosen wieder in normale Jobs zu vermitteln. Das jetzige Volkswagen-Vorstandsmitglied Dr. Peter Hartz leitete diese Kommission. Geburtsstunde der Schlagworte „Hartz-Reformen“ und „Hartz-Kommission“. Die Kommissions-Experten machten der Regierung Vorschläge, die zum Teil per Gesetz umgesetzt wurden. So auch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II.

Wer ist von „Hartz IV“ betroffen?

Von „Hartz IV“ sind Langzeitarbeitslose (Erwerbslose, die länger als ein Jahr einen Job suchen) und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger direkt betroffen. Beide Gruppen bekommen ab 2005 das neue Arbeitslosengeld II.

¹ Alle Namen sind geändert worden.

Was ist die wichtigste Neuerung?

Das Arbeitslosengeld II richtet sich nicht mehr nach dem letzten Gehalt. Das bedeutet, dass die monatliche Zahlung nicht mehr bis zu 57 Prozent des letzten Nettoeinkommens beträgt. Fortan gibt es nur noch feste Sätze, die ein wenig über dem alten Sozialhilfesatz liegen.

Bevor Arbeitslosengeld gezahlt wird, müssen alle Rücklagen aufgelöst oder Wertsachen verkauft werden.

Wer Arbeitslosengeld II haben möchte, muss beim Antrag der Arbeitsagentur Auskunft über seine gesamten Vermögenswerte geben.

Was ist das Arbeitslosengeld II?

Die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige werden zum Arbeitslosengeld II zusammengelegt. Die Regierung bezeichnet das als „neue Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II?

Der Regelsatz für erwerbsfähige Alleinstehende für Arbeitslosengeld II beträgt im Westen 345 Euro und im Osten Deutschlands 331 Euro monatlich. Das sind rund 200 Euro weniger als die bisherige durchschnittliche Arbeitslosenhilfe, aber mehr als die bisherige Sozialhilfe. Zuschläge gibt es für Ehepartner und Kinder. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft (Wohngeld) und Heizung übernommen.

Außerdem ganz wichtig: Die Bezieher von Arbeitslosengeld II sind sozial abgesichert: Für alle ALG-II-Empfänger bezahlen die öffentlichen Träger Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Rentenversicherung.

RTLratgeber-Tipp: Wohngeld beantragen! Arbeitslosengeld II-Berechtigte, die bisher noch kein Wohngeld beantragt haben, sollten das nachholen. Denn Wohngeldbezieher haben gute Chancen, mehr von der Arbeitslosengeld II-Regelung zu haben. (siehe dazu das RTLratgeber-Fax „Wohngeld: Zuschuss vom Staat, Faxabruf-Nummer 0190/79 78 00 007, sechs Seiten, 1,24 Euro/Min) oder senden Sie eine SMS an 86669 mit genau folgendem Inhalt: rat wohn Ihre-Mail-Adresse zum Beispiel rat wohn vera.muster@gmx.de, Für alle Netze (2,99 Euro/SMS, davon 0,12 Euro VFD2-Anteil, digame).

3. Wie viel Vermögen darf behalten werden?

Grundsätzlich dürfen 200 Euro pro Lebensjahr auf dem Sparguth bleiben. Also maximal können **13.000 Euro** (65 Lebensjahre mal 200 Euro) angespart werden.

Ausnahme: Wer vor 1948 geboren ist, kann 520 Euro pro Lebensjahr anrechnen (Höchstgrenze 33.888 Euro). Bei einem 58-Jährigen zum Beispiel wären das 30.160 Euro.

Zu den 200 Euro pro Lebensjahr können noch einmal 200 Euro pro Lebensjahr (maximal **13.000 Euro**) für die Altersvorsorge behalten werden. Diese dürfen aber erst nach dem Eintritt ins Rentenalter ausgezahlt werden. Dazu kommt zusätzlich Geld für die Altersvorsorge, das im Rahmen der Altersvorsorge als so genannte Riester-Rente angespart worden ist. Das Geld bleibt in Höhe des gesetzlich geförderten Umfangs unangetastet.

Zu dem generellen Vermögensfreibetrag und dem Altersvorsorge-Freibetrag kommt ein dritter Freibetrag: 750 Euro für jeden Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft gibt es für notwendige, geplante Neuanschaffungen.

Also: Hat der Arbeitslose mehr als 26.000 Euro (Angespartes plus Altersvorsorge) auf der hohen Kante, gibt es kein Geld von der Arbeitsagentur. Motto: Erst muss das eigene Geld aufgebraucht werden, dann gibt es staatliche Stütze.

Beispiel: Ein 50jähriger darf 10.000 Euro besitzen. Hinzu kommt ein Freibetrag für die Altersvorsorge, der ebenfalls 10.000 Euro hoch ist. In seinem Fall bleiben also insgesamt 20.000 Euro unangetastet.

Zusätzlich zu den Spar- und Rentenvermögen dürfen Langzeitarbeitslose so genanntes „geschütztes Vermögen“ besitzen, ohne dass sie es für ihren Lebensunterhalt heranziehen müssen. Dazu gehören ein „angemessener“ Hausrat, ein „angemessenes“ Auto und eine „angemessene“ Wohnung. Problem ist, dass bisher niemand genau weiß, was „angemessen“ konkret bedeutet. Der Begriff ist im Gesetz nicht genau geregelt. Die Grenzen sind fließend.

RTLratgeber-Tipps: Wie Sie Vermögen und Besitzstand ordnen!

- Sehr wichtig: Ordnen Sie vor der Antragsstellung zuerst Ihre persönlichen Familien- und Vermögensverhältnisse! Geben Sie der Arbeitsagentur erst Auskunft, wenn Sie wissen, wie Sie Ihre Vermögensreserven ordnen können. Dazu raten die Experten der Sozialverbände und Gewerkschaften. Beispiele: Wenn Sie nicht für Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft (ausführliche Erklärung zur „Bedarfsgemeinschaft“ weiter unten) im Falle der Arbeitslosigkeit mit Ihrem Geld einstehen wollen, sollten Sie sich überlegen, ob Sie zum Beispiel getrennte Konten führen oder einen Untermietvertrag abschließen. Oder: Wer mit Verwandten oder verschwägerten Personen die Wohnung teilt, sollte am besten schriftlich belegen können, dass nicht alle Mitglieder der Gemeinschaft aus einem Topf wirtschaften. Auch dafür eignen sich zum Beispiel Untermietverträge.

- Bevor Sie Dinge aus Ihrem Hausrat verkaufen, sollten Sie bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner in der Arbeitsagentur genau nachfragen, ob zum Beispiel Ihre Tiefkühltruhe im Keller zum „angemessenen“ Hausstand gehört. Vermeiden Sie Panik-Verkäufe! Kaufen Sie sich lieber von Ihrem Geld, das die Arbeitsagentur zu Ihrem Vermögen zählt, notwendige, „angemessene“ Anschaffungen für Ihren Haushalt. Die Arbeitsagentur kann später nicht einfach auf ihre neue Waschmaschine, ihren neuen Computer oder den Fernseher zurückgreifen.

RTLratgeber-Tipp: Sie sollten mit dem Teil des Vermögens, der für Hartz IV angerechnet werden könnte, Bank- oder Kreditschulden bezahlen. Sie haben langfristig mehr davon, ihre Zinsen durch Abzahlen zu drücken, als Ihr Vermögen für Ihren Lebensunterhalt als Arbeitsloser zu verwenden. Wenn Sie zum Beispiel einen Berg Schulden haben, können Sie diesen nicht als negatives Vermögen gelten machen. Gezählt werden ausschließlich Ihre positiven Vermögenswerte.

4. Versicherungen

Welche Versicherungen können gekündigt werden?

Verbraucherschützer befürchten eine Kündigungswelle bei den freiwilligen Versicherungen, weil Langzeitarbeitslose an allen Stellen sparen wollen.

Grundsätzlich gilt bei Hartz IV, dass Versicherungs-Policen nicht gekündigt werden müssen, wenn sich die Verluste bei einem vorzeitigen Verkauf auf mehr als zehn Prozent der eingezahlten Beiträge belaufen. Der Arbeitslose kann dann nicht zum Verkauf der Versicherung gezwungen werden. Das gleiche gilt für Anteile an Investmentfonds und nicht selbstgenutzte Immobilien.

Ausnahmen: Verträge (zum Beispiel Bank- oder Fondssparpläne), die die Kriterien für die Riester-Rente erfüllen, bleiben bis zur jeweiligen Höchstgrenze (Fördergrenze) unangetastet. Betriebsrenten bleiben ebenfalls verschont.

Versicherungsexperten weisen darauf hin, dass es nicht ratsam sei, Kapitallebensversicherungen direkt in Riester-Versicherungen umzuwandeln. Denn der Schutz für Riester-Versicherungen gilt nur für den Teil der eingezahlten Versicherungssumme, der auf steuerlich geförderten Einlagen und staatlichen Zulagen beruht. Wenn eine bestehende Kapitallebensversicherung aufgelöst wird und der Erlös als Einmalsumme in einer Riester-Police angelegt wird, gilt sie zunächst nicht als geschütztes Riestervermögen. Die Versicherungssumme muss dann trotz Umwandlung als Vermögen angerechnet werden.

Kapital-Lebensversicherungen könnten aber in private Renten-Policen umgewandelt werden. Der angesparte Betrag wird bei privaten Rentenversicherungen nicht auf einen Schlag, sondern monatlich als Rente ausgezahlt. So einen Vertrag müsste der Staat dann eindeutig als Altersvorsorge anerkennen. Denn da eine Auszahlung vor Rentenbeginn nicht geplant ist, könne der Vertrag im Rahmen von Hartz IV nicht als Vermögen angerechnet werden. Er bliebe auf diese Weise laut Experten der deutschen Versicherungswirtschaft unangetastet. Eine mögliche Versicherungsform wäre die private kapitalgedeckte Leibrente, die so genannte Rürup-Rente.

RTLratgeber-Tipp: Erkundigen Sie sich bei der Versicherung Ihres Vertrauens, wie Sie im Falle von Hartz IV Ihre Lebensversicherung geschickt in einen anderen hartz-sicheren Vertrag umwandeln können.

Hartz-sicher sind auf jeden Fall Sparverträge, die im Rahmen der Riester-Rente vom Staat gefördert werden. Das darin gesammelte Kapital stammt aus staatlich geförderten Beiträgen.

Achtung! Welche Versicherungen sollten auf keinen Fall gekündigt werden?

Haftpflicht

Arbeitslose sollten auf keinen Fall die private Haftpflichtversicherung kündigen. Wenn ein großer Schaden durch eigenes Verschulden entsteht, droht dem Verursacher Überschuldung und im schlimmsten Fall die Verbraucherinsolvenz. Klassisches Beispiel: Wenn jemand unachtsam über eine Straße geht und dadurch einen schweren Verkehrsunfall verursacht, können im schlimmsten Fall - wenn Menschen dabei verletzt oder getötet werden - Schadensansprüche in Millionenhöhe gestellt werden. Die private Haftpflichtversicherung ist die wichtigste Verbraucherversicherung. Auf keinen Fall kündigen!

Berufsunfähigkeitsversicherung

Auch von einer Kündigung der Versicherung gegen Berufsunfähigkeit (BUV) raten die Versicherungsexperten der Verbraucherzentralen ab. Wenn diese einmal gekündigt wird, steigen die Prämien beim späteren Wiedereintritt in die Versicherung durch das höhere Lebensalter deutlich an. Im Fall eines verschlechterten Gesundheitszustandes droht sogar die Ablehnung des Versicherungsschutzes.

Lebens- und Kapital-Lebensversicherung

Die Kündigung von Lebensversicherungen zur privaten Altersvorsorge vor deren Ablauf führe zu hohen finanziellen Verlusten, erklären Versicherungsexperten. Viele Verbraucher wissen zum Beispiel nicht, dass sie in den ersten Jahren nach Abschluss der Versicherung erst einen riesigen Schuldenberg abtragen müssen. Bei den meisten Standard-Versicherungsverträgen steht erst nach rund acht Jahren Beitragszahlung eine Null. Klartext: Es dauert lange, bis sich eine Lebensversicherung auszahlt.

Lesen Sie dazu auch den RTLratgeber „Lebensversicherungen 2005“ – Denn in 2005 müssen Steuern auf die Gewinne aus der Lebensversicherung gezahlt werden. Die RTLratgeber-Redaktion hat für Sie recherchiert, welche Finanzprodukte sich für Ihre Absicherung und Altersvorsorge überhaupt noch lohnen: Faxabruf 0190 – 79 78 00 019, (9 Seiten, 1,24 Euro/Min.) oder senden Sie eine SMS an 86669 mit genau folgendem Inhalt: rat leben Ihre-Mail-Adresse zum Beispiel rat leben vera.muster@gmx.de, Für alle Netze (2,99 Euro/SMS, davon 0,12 Euro VFD2-Anteil, digame)

Ausbildungsversicherungen

Versicherungsschutz für minderjährige Kinder (noch nicht 18 Jahre alt) sollte nicht gekündigt werden. Die Arbeitsagentur gewährt 4.100 Euro Freibetrag pro Kind.

RTLratgeber-Tipp: Verbraucherschützer sind sich darüber einig, dass Ausbildungsversicherungen eigentlich unnötig sind. Risiken der Kinder könnten durch eine ganz normale Lebensversicherung abgesichert werden. Fonds böten sowieso die bessere, lukrativere Lösung, empfehlen Versicherungsexperten.

RTLratgeber-Tipp: Wenn Ihre Lebensversicherung nicht von der Arbeitsagentur kassiert werden soll, müssen Sie darauf achten, dass Sie mit Ihrer Versicherungsgesellschaft einen so genannten „teilweisen Verwertungsausschluss“ bis zur Höhe von 200 Euro pro Lebensjahr vor dem Eintritt ins Rentenalter vereinbaren. Kümmern Sie sich darum, dass der geänderte Versicherungsvertrag vor der Antragstellung auf das Arbeitslosengeld II vorliegt. Nur wenn Ihre Versicherung vor Ihrem Hartz IV-Antrag umgewandelt worden ist, bleibt Sie unangetastet. Den geänderten Versicherungsvertrag müssen Sie der Arbeitsagentur vorlegen.

Aufgepasst! Vor „Panik-Kündigungen“ von Lebensversicherungen und Bausparverträgen hat der Bundesverband deutscher Versicherungskaufleute (BVK) ausdrücklich gewarnt. Arbeitslose würden sich um hohe Beträge bringen, die eigentlich für die Altersvorsorge gedacht seien. Mit einer Kündigung schenke man den Versicherungen die „oft satten Schlussgewinne“.

RTLratgeber-Tipp: Wenn Sie jetzt die neuen Hartz IV-Formulare für das Arbeitslosengeld II ausfüllen müssen, sollten Sie sich von einem Versicherungsprofi - möglichst von einer unabhängigen Verbraucherzentrale - helfen lassen. Dann können Sie frühzeitig und in aller Ruhe Möglichkeiten ausloten, wie Sie Ihr angespartes Geld und den Versicherungsschutz retten können.

Achtung! Noch ein Grund dafür, beim Verkauf von Versicherungspolice mit Vorsicht und Geduld vorzugehen: Der Staat hat daran gedacht, Betroffene im 16-seitigen Antragsformular zu fragen, ob in sie in letzter Zeit Verträge gekündigt haben. Denn zuerst muss die Summe aus dem Erlös des Verkaufs für den Lebensunterhalt aufgebraucht werden, bevor Arbeitslosengeld II überwiesen wird.

5. ALG II-Neuregelungen im Detail

Beihilfen oder Zulagen?

Es gibt grundsätzlich kein Extra-Geld in Form von so genannten einmaligen Leistungen für Empfänger von Arbeitslosengeld II. Das bedeutet, dass die Betroffenen sich das Geld zum Beispiel für neue Kleidung und Möbel selbst zusammensparen müssen. Sozialhilfeempfänger konnten zum Beispiel bisher für Möbel und Kleidung zusätzliche Gelder erhalten, im Arbeitslosengeld II sind diese mit einer Pauschale von 48 Euro bereits enthalten. Auch das Weihnachtsgeld am Ende des Jahres entfällt für ALG-II-Empfänger.

Laut Arbeitsagentur gibt es aber so genannte Sachleistungen. Das sind zum Beispiel Gutscheine für Möbel und Kleidungsstücke. Für Lebensmittel gibt es bis auf Ausnahmeregelungen für jugendliche Hilfeempfänger keine Gutscheine.

RTLratgeber-Tipp für das Gespräch mit Ihrem Arbeitsagentur-Berater:

Da die Ämter von Ort zu Ort unterschiedlich vorgehen, sollten Sie generell jede Möglichkeit der Unterstützung im Beratungsgespräch ansprechen und einfach nachfragen. Fragen Sie die Beamten einfach höflich, ob Sie ein Recht auf Gutscheine oder andere Extra-Leistungen haben.

In Sachen Extra-Geld soll es aber Ausnahmeregelungen für Schwangere und Alleinerziehende geben. Sonderleistungen gibt es zum Beispiel auch bei der Erstausrüstung der Wohnung und bei der Grundausstattung mit Kleidung, vor allem bei Schwangerschaft und Geburt. Auch werden in der Regel die Kosten für die Teilnahme von Kindern an mehrtägigen Klassenfahrten übernommen.

Außerdem sollen laut Aussage von einigen Sozialämtern in Härtefällen Darlehenszahlungen möglich sein. Ob das zuständige Sozialamt bzw. die Arbeitsagentur im Einzelfall in Notsituationen mit Extra-Geld unter die Arme greift, können Betroffene nur herausfinden, wenn sie persönlich auf dem Amt nachfragen. Die rechtliche Lage ist nicht eindeutig und ein Gewohnheitsrecht hat sich an dieser Stelle noch nicht durchgesetzt.

Übergangsregelung

Wer vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II wechseln muss, erhält maximal zwei Jahre lang monatlich einen Zuschlag. Bedingung ist, dass das ALG II niedriger als das vorher erhaltene Arbeitslosengeld plus Wohngeld zusammen ist.

In der Übergangsfrist beträgt der Zuschlag höchstens 160 Euro monatlich für Alleinstehende (mit Partner insgesamt höchstens 320 Euro). Je Kind gibt es im ersten Jahr höchstens 60 Euro monatlich dazu. Im zweiten Jahr wird die Zuschlagszahlung halbiert.

Bedarfsgemeinschaft

Zur einer Bedarfsgemeinschaft zählen unter anderem erwerbsfähige Hilfebedürftige, im Haushalt lebende Eltern oder allein Erziehende von minderjährigen, unverheirateten, erwerbsfähigen Kindern. Auch der Ehegatte, der Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder der Lebenspartner, sofern das Paar nicht dauernd getrennt lebt, zählen ebenfalls dazu. Diese erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können Leistungen nach dem SGB II (Sozial-Gesetz-Buch) erhalten.

Erwerbsfähige Kinder, die ein eigenes Einkommen haben, gehören laut der ARAG nicht zur Bedarfsgemeinschaft, selbst wenn sie mit den bedürftigen Eltern in einem Haushalt leben. Das gleiche gilt für Auszubildende mit Lehrlingsgehalt.

Also: Wenn das Arbeitseinkommen eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft den vom Gesetz vorgegebenen Bedarf deckt, erhält der erwerbslose Antragsteller kein Arbeitslosengeld II.

Das bedeutet, dass die Arbeitsagentur künftig auch das Geld der im Haushalt lebenden Angehörigen berücksichtigt. Hat zum Beispiel der Ehepartner des Antragstellers eigenen Verdienst oder eine hohe Lebensversicherung, gibt es keine Stütze für den hilfebedürftigen Partner, weil er für ihn sorgen kann.

Wohngemeinschaft

Achtung! Wer in einer Wohngemeinschaft lebt, muss bei Hartz-IV-Anträgen keine Angaben über seine Mitbewohner machen. Das hat das Bundesverfassungsgericht klar gestellt. Bloße Mitbewohner gehörten nicht zu in den Anträgen erwähnten Bedarfsgemeinschaft, weil darunter eher eine eheähnliche Gemeinschaft zu verstehen sei. Ebenso wenig seien WG-Genossen Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft: Damit seien nur Verwandte und Verschwägerete gemeint.

Für Leistungen nach Hartz IV bestehen also keine Auskunftspflichten über Mit- oder Untermieter, mit denen der Antragsteller lediglich die Adresse teilt. Antragsteller müssen aber Mietanteil oder Untermietzahlungen angeben (Aktenzeichen: 1962/04 - Beschluss vom 2. September 2004).

Partner müssen sich Arbeit suchen

Durch Hartz IV sind auch die erwerbsfähigen Partner der Bezieher von Arbeitslosengeld II, die bisher keine Arbeit gesucht haben, verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen. Einen eigenen Antrag auf ALG II müssen sie aber nicht stellen.

Hintergrund ist, dass nicht nur die ALG II-Bezieher, sondern auch die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner, die erwerbsfähig sind, verpflichtet sind, aktiv daran mitzuwirken, aus der Bedürftigkeit heraus zu kommen. Den Partnern der ALG II-Bezieher stehen in Zukunft alle Maßnahmen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung zur Verfügung; im Gegenzug sind sie verpflichtet, jede zumutbare Tätigkeit, die ihnen angeboten wird, anzunehmen, sofern keiner der gesetzlichen Ausnahmetatbestände erfüllt ist. Ausnahme: Der Job gefährdet die Erziehung eines Kindes oder ist mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar.

Für die Partner der bisherigen Bezieher von Arbeitslosenhilfe galt diese Verpflichtung nicht, da die Arbeitslosenhilfe als Lohnersatzleistung, unabhängig vom Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft, nur dem Arbeitslosen gezahlt wurde.

Kinderfreibetrag

Arbeitslose dürfen für jedes Kind - unabhängig vom Alter des Kindes - einen Schutzbetrag von 4.100 Euro (Freibetrag) behalten. Das heißt, der Staat rechnet 4.100 Euro pro Kind nicht als Vermögen des Arbeitslosen bei der Antragstellung für ALG II an. Die Regierung lässt den Betroffenen hier ausreichend Spielraum, wenn sie zum Beispiel eine Ausbildungsverversicherung für den Nachwuchs abgeschlossen haben.

Strengere Zumutbarkeit

Das neue Arbeitslosengeld II („Grundsicherung für Arbeitssuchende“) bekommen nur Arbeitswillige. Das heißt, dass jede legale Arbeit künftig als zumutbar gilt. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, bekommt drei Monate lang ca. 100 Euro weniger Arbeitslosengeld oder im schlimmsten Fall für immer keine staatliche Unterstützung.

Achtung! Arbeitslose zwischen 15 und 25 Jahren, die einen zumutbaren Job ablehnen, kann das gesamte Geld gestrichen werden. Sie bekommen aber Lebensmittelgutscheine plus die Kosten für Unterkunft (Miete) und Heizung (direkte Überweisung an Vermieter) erstattet.

Als zumutbare Arbeit müssen Langzeitarbeitslose auch Minijobs annehmen (siehe dazu das RTLratgeber-Fax „Nebenjobs lohnen sich wieder“, Faxabruf-Nummer 0190/79 78 00 010, fünf Seiten, 1,24 Euro/Min) oder senden Sie eine SMS an 86669 mit genau folgendem Inhalt: rat job Ihre-Mail-Adresse zum Beispiel rat job vera.muster@gmx.de, Für alle Netze (2,99 Euro/SMS, davon 0,12 Euro VFD2-Anteil, digame).

Eine Bezahlung unterhalb der ortsüblichen Löhne und Gehälter gilt grundsätzlich als zumutbar. Lohndumping der Unternehmer soll aber verhindert werden.

Kürzungen

Achtung! Wenn sich ALG II-Bezieher verspätet auf dem Amt melden oder angeordnete Arzttermine nicht wahrnehmen, kann das ALG II für drei Monate um 10 Prozent gekürzt werden. Das Geld wird um 30 Prozent gekürzt, wenn eine Arbeit oder Fortbildung ohne wichtigen Grund abgelehnt wird. Das gleiche gilt für das Erscheinen zu einem Vorstellungsgespräch in unangemessener Kleidung sowie bei Ablehnung einer gemeinnützigen Arbeit. Lehnen ALG-II-Empfänger innerhalb von drei Monaten zweimal eine angebotene Arbeit ab, werden die Bezüge nochmals um 30 Prozent gekürzt, also insgesamt um 60 Prozent.

Anreize für Arbeitsaufnahme: „Ein-Euro-Jobs“

Niemand muss für einen Euro in der Stunde arbeiten. Wer zum Beispiel im Rahmen eines Ein-Euro-Jobs bei einer Gemeindeverwaltung oder in einem anderen gemeinnützigen Bereich arbeitet, bekommt eine geringe Aufwandsentschädigung, die einen Euro oder mehr betragen kann. Der Euro wird aber zusätzlich zum ALG II bezahlt. Außerdem werden alle Sozialversicherungen von der Arbeitsagentur beglichen. Diese Zuschüsse bekommen allerdings nur diejenigen, deren Verdienst auch nach Aufnahme eines neuen Jobs nicht für den Lebensunterhalt reicht.

Der Vorteil für Ein-Euro-Jobber ist, dass sie während ihres Jobs im Arbeitsleben wieder Fuß fassen und sich über die Berufserfahrung weiter qualifizieren. Sie haben dann bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Schnell bewerben

Arbeitslose sollten sich nach Auffassung von Bauminister Manfred Stolpe (SPD) so schnell wie möglich um gemeinnützige Zusatzjobs bewerben. Die Voraussetzungen in Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und Beschäftigungsgesellschaften seien geschaffen, meint der Ost-Beauftragte der Bundesregierung. „Besonders die Langzeitarbeitslosen im Osten sollten so schnell wie möglich „Ein-Euro-Jobs“ nutzen. Rund 1.200 Brandenburger haben schon Anfang November 2004 einen so genannten Ein-Euro-Job angetreten. Sie arbeiten zwischen zehn und dreißig Stunden die Woche im gemeinnützigen Bereich. Pro Stunde erhielten die Beschäftigten zwischen 1,50 und 2 Euro. Insgesamt gebe es in der Mark bereits 7300 solcher Stellen (Stand: November 2005). Sie helfen älteren Menschen beim Einkaufen oder bei Arztbesuchen, betreuen Kinder oder sind in Büros gemeinnütziger Einrichtungen tätig. Zudem gibt es Arbeit in der Garten- und Landschaftspflege und im Umweltbereich.

Fragebogen

Schon seit Juli 2004 verschicken die Behörden einen komplizierten Fragebogen, der bis zu 16 Seiten lang sein kann. Gefragt wird nach Bargeld, Giro- und Sparkonten, Bausparguthaben, Lebensversicherungen (außer Riester-Rente), Haus- und Grundbesitz – im In- und Ausland. Außerdem: „Sonstige Vermögensgegenstände“ wie Familien-Schmuck, Uhren, Gemälde, Antiquitäten und Autos etc.

Fragen aus den Antragsformularen (Beispiele):

- „Können Sie – Ihrer Einschätzung nach – mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen?“
- „Haben Sie und/oder die mit Ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen Vermögen, z.B. Bank- und Sparguthaben, Bargeld usw., Kraftfahrzeuge, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, „Riester-Renten“, Bausparverträge usw. – bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz, Eigentumswohnung, sonstige Immobilien, sonstige Vermögensgegenstände, wie z.B. Wertsachen, Gemälde?“

Hinzu kommen Zusatzangaben wie zum Beispiel Name und Anschrift des Vermieters, Höhe der anfallenden Miete etc. Um die Richtigkeit der Angaben zu belegen, müssen Antragsteller Mietvertrag oder andere entsprechende Unterlagen vorlegen.

Achtung! Bei Leistungsbetrug – etwa einer falschen Angabe von Vermögenswerten - drohen empfindliche Strafen von Sozialrichtern, Leistungskürzungen sind da nur der Anfang.

Vorsicht! Die Arbeitsagenturen haben das Recht, einen Datenabgleich mit den Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden durchzuführen. Auf diese Weise kann überprüft werden, ob Antragsteller korrekte Angaben über ihre Vermögensverhältnisse gemacht haben. Heimliche Vermögenswerte können so entdeckt werden.

6. Ansprechpartner und Beratungsstellen

Wer hilft beim Ausfüllen der Anträge für das Arbeitslosengeld II?

Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit helfen beim Ausfüllen der umfangreichen Anträge unter der kostenpflichtigen Hotline 01801/ 012 012 (Ortstarif) von montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr.

Wer betreut ALG II-Bezieher?

Im Regelfall arbeiten die Kommunen und die regionalen Arbeitsagenturen zusammen. Als zentrale Anlaufstelle für Betreuung und Vermittlung werden flächendeckend Jobcenter eingeführt, in denen künftig alle Empfänger des neuen Arbeitslosengeldes II betreut werden.

Kompetente Beratung bieten außerdem Arbeitslosen- bzw. Erwerbslosengruppen auf gewerkschaftlicher und nichtgewerkschaftlicher Basis. Die Gruppen sind regional organisiert.

Achtung! Fallen Sie nicht auf so genannte unabhängige „Hartz IV-Berater“ rein. Es gibt viel zu wenig kompetente Berater, die zudem noch unabhängig sind, d.h. keine eigenen Interessen oder die einer Beraterfirma verfolgen. Am empfehlenswertesten sind die Berater in den Arbeitsagenturen selbst. Diese sind dazu verpflichtet, auch auf gezielte Fragen, die sich auf Kniffe und Tricks bei der Antragstellung beziehen, stets genaue Antworten zu geben. Denken Sie bei Beratungsgesprächen daran: Der Ton macht die Musik! Berater der Agentur wollen nicht, dass für die Betroffenen noch mehr Nachteile wegen Hartz IV entstehen!

7. Widerspruch und Ombudsrat

Wenn Ihr ALG-II-Antrag abgelehnt wird, können Sie zunächst Widerspruch einlegen oder beim Sozialgericht klagen.

Wer einen Fehler in seinem Bescheid zum Arbeitslosengeld II vermutet, kann seinen Widerspruch direkt bei der Arbeitsagentur einlegen. Weil keine bestimmte Form eingehalten werden muss, könnten Sie den Widerspruch direkt bei Ihrem Fallmanager zu Protokoll geben - und zwar mündlich. Dazu rät Edda Castelló von der Verbraucherzentrale Hamburg. Mögliche kleinere Irrtümer im Bescheid könnten auf diese Weise direkt ausgeräumt werden.

Außerdem gibt es den so genannten Ombudsrat für Probleme mit der Arbeitsmarktreform Hartz IV. Der Rat ist eine Beschwerdestelle, an die sich schon jetzt künftige Bezieher des Arbeitslosengeldes II wenden können. Der Rat ist für ein Jahr einberufen. Die Experten im Rat haben sich vorgenommen, Empfehlungen an die Regierung zu geben, wenn Änderungen am Hartz IV-Gesetz Sinn machen würden. Der Ombudsrat kann aber nicht den Rechtsweg ersetzen.

RTLratgeber-Tipp: Wenn Sie mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden sind, Nachfragen haben oder Widerspruch einlegen wollen, sollten Sie sich zuerst an ihren Träger der Grundsicherung, also die Arbeitsagentur oder das Sozialamt, wenden!

Kontakt zum Ombudsrat

Ombudsrat
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Postfach 040140
10061 Berlin
E-Mail: info@ombudsrat.de
Rufnummer 0800 44 00 55 0 (kostenlos), (Mo bis Do: 9.00 bis 17.00 Uhr, Fr 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr)